

## **Hauptsatzung der Gemeinde Medow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 20.08.2014 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Namen / Dienstsiegel / Ortsteile**

- (1) Die Gemeinde Medow führt das kleine Landessiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE MEDOW . LANKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“
- (3) Die Gemeinde Medow besteht aus den Ortsteilen. Medow, Wussentin, Brenkenhof, Nerdin und Thurow. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

### **§ 2**

#### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3**

#### **Gemeindevertretung / Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfrage während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einem Wertumfang von 100 €.

#### **§ 4 Ausschüsse**

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zusammen. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(3) Es ist jederzeit möglich, zeitweilige Ausschüsse zu bilden. Zeitweilige Ausschüsse setzen sich aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und aus einer sachkundigen Einwohnerin / einem sachkundigen Einwohner zusammen.

(4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung und berät über Abgabenangelegenheiten

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. dem Kommunalprüfungsgesetz M-V werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land übertragen.

#### **§ 5 Bürgermeister / Stellvertreter**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € pro Monat;

2. im Rahmen dessen Nr. 2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 10 % des betreffenden Produkt-Sachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € je Ausgabefall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 5.000 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i.S. des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einem von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen bis 100 €.

## **§ 6 Entschädigungen**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 140 € und die zweite Stellvertretung erhält monatlich 70 €. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs.1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung 60 €.

(3) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(4) Vergütungen, Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlicher Organe eines Unternehmens oder Einrichtung des Privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 25 € überschreiten.

## § 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Medow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse [www.amt-anklam-land.de](http://www.amt-anklam-land.de), über den Link/den Button „Gemeinden Bekanntmachungen“. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zum Mitnehmen während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land“. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, 17392 Spantekow, Rebelower Damm 2, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.
- (3) Bekanntmachungen von Niederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ihrer öffentlichen Sitzungen erfolgt über die Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse [www.amt-anklam-land.de](http://www.amt-anklam-land.de), über den Link/den Button „Bürgerinformationssystem“.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist jeweils nach der Form der Bekanntmachung in den Absätzen 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegung beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

<b>Ortsteil</b>	<b>Bereich</b>
Medow	Hauptstraße 24
Wussentin	vor dem Grundstück Nr. 17
Brenkenhof	vor dem Grundstück Nr. 11
Nerdin	am Friedhof
Thurrow	am Friedhof

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes (1) und (2) in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. (2) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

22. SEP. 2014

Medow, \_\_\_\_\_



H. Pätzold  
Bürgermeister



**Amt Anklam-Land**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Datum:** 22.09.014  
**Unterschrift:** *Warnke*

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Medow (ME/2014/009) erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 12.09.2014 und die Genehmigung wurde am 15.09.2014 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.